

Gemeindeordnung der ORTSGEMEINDE LICHTENSTEIG

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Lichtensteig erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungs- bereich	<u>Art. 1</u> Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsgemeinde Lichtensteig sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Organisa- tionsform	<u>Art. 2</u> Die Ortsgemeinde Lichtensteig organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<u>Art. 3</u> Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft b) der Bügerrat c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<u>Art. 4</u> Die Ortsgemeinde Lichtensteig verwaltet, nutzt und pflegt das Gemeindegut. Sie erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	<u>Art. 5</u> Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, sofern nicht Urnen-abstimmung vorgeschrieben ist.
Befugnisse a) Wahlen	<u>Art. 6</u> Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung a) die Präsidentin oder den Präsidenten b) die Mitglieder des Bügerrates c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Die Bürgerschaft kann im Einzelfall Urnenwahl beschliessen. Für die Wahlen ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

- b) Sachabstimmungen an der Bürgerversammlung
- Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
 - b) die Jahresrechnung
 - c) das Budget
 - d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang
 - e) Initiativbegehren
 - f) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden
 - g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung

- c) Sachabstimmungen an der Urne
- Art. 8**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
 - b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürger-versammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
 - c) Referendumsbegehren.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung
- Art. 9**
Die Bürgerversammlung wird bis spätestens 15. April durchgeführt.
Der Bürgerrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.
Bürgerschaft und Bürgerrat können weitere Bürgerversammlungen an-ordnen.

- Stimmen-zähler
- Art. 10**
Die Bürgerschaft wählt Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Versammlungsbeginn.

- Zustellung der Unterlagen
- Art. 11**
Jahresrechnung, Budget und Amtsbericht sowie Gutachten werden den Stimmbürgern mindestens 14 Tage vor der Bürgerversammlung zugestellt.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz
- Art. 12**
1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.

- Amtliche Bekanntmachung
- Art. 13**
Der Bürgerrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

- Frist
- Art. 14**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

- Verfahren
- Art. 15**
Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.¹⁾

4. Initiative

Grundsatz	<p><u>Art. 16</u> Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p><u>Art. 17</u> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><u>Art. 18</u> Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Bürgerrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Bürgerrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><u>Art. 19</u> Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit beim Bürgerrat an. Der Bürgerrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.</p>
Einreichung	<p><u>Art. 20</u> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Bürgerrates	<p><u>Art. 21</u> Der Bürgerrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Bürgerrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><u>Art. 22</u> Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.</p>

III. BÜRGERRAT

Zusammensetzung	<p><u>Art. 23</u> Der Bürgerrat besteht aus: a) der Präsidentin oder dem Präsidenten und b) vier weiteren Mitgliedern Der Präsident oder die Präsidentin kann Verwaltungsfunktionen übernehmen.</p>
-----------------	---

Aufgaben	<p><u>Art. 24</u> Der Bürgerrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Antragstellung an die Bürgerschaft b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft c) Organisation und Führung der Verwaltung d) Bestellung von Kommissionen e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen g) Vertretung der Ortsgemeinde nach aussen h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse i) Erlass eines Finanzplanes j) Sicherstellung eines internen Kontrollsystems k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
Rechtsetzung	<p><u>Art. 25</u> Der Bürgerrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Bürgerrates sind vom Referendum ausgenommen.</p>
Finanzbefugnisse	<p><u>Art. 26</u> Die Finanzbefugnisse des Bürgerrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.</p>

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	<p><u>Art. 27</u> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.</p>
Aufgaben	<p><u>Art. 28</u> Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Amtsführung des Bürgerrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr c) den Antrag des Bürgerrates über das Budget für das nächste Jahr
Sicherstellung der Fachkunde	<p><u>Art. 29</u> Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie diese nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.</p>

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung vom 27. März 2009 wird aufgehoben.

Die neue Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Vom Bürgerrat der Ortsgemeinde Lichtensteig
erlassen am: **18. Februar 2019**

Ortsgemeinde Lichtensteig

Der Präsident

Die Ratsschreiberin

Peter Hüberli

Erika Sturm

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Lichtensteig beschlossen am: **29. März 2019**

Anhang: Finanzbefugnisse der Ortsgemeinde Lichtensteig

Die Beträge verstehen sich in Schweizer Franken.

Gegenstand	Bürgererrat abschliessend	Budget	Bürgerversammlung Antragstellung in Form eines Gutachtens
1. bei neuen Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben			
1.1.1 im allgemeinen		bis 50'000 je Fall	über 50'000 je Fall
1.1.2 für die Sanierung von Wohn- oder Geschäftsräumen bei Mieterwechsel je Objekt		bis 80'000 je Fall	über 80'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 10'000 je Fall	über 10'000 je Fall
2. bei zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Budget unvorhersehbaren neuen Ausgaben			
2.1 im allgemeinen	bis 50'000 je Jahr		soweit nicht der Bügerrat abschliessend zuständig ist
2.2 für die Sanierung von Wohn- oder Geschäftsräumen bei Mieterwechsel je Objekt	bis 80'000 je Fall, höchstens 160'000 je Jahr		soweit nicht der Bügerrat abschliessend zuständig ist
3. bei Nachtragskrediten			
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend		
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits		soweit nicht der Bügerrat abschliessend zuständig ist
4. bei dringlichen und gebundenen Ausgaben			
	abschliessend		
5. für Grundstücke des Finanzvermögens			
5.1 beim Erwerb (Kaufpreis)	bis 250'000 je Jahr		soweit nicht der Bügerrat abschliessend zuständig ist
5.2 bei Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 250'000 je Jahr		soweit nicht der Bügerrat abschliessend zuständig ist

Nachtrag zur Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Lichtensteig

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Lichtensteig erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 29. März 2019 wird wie folgt geändert:

Zusammensetzung **Art. 23**

Der Bürgerrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten und
- b) **drei** weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Bürgerrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Der Bürgerrat entscheidet nach Kopfstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

2. Dieser Nachtrag wird ab 1. April 2025 angewendet.

Vom Ortsbürgerrat erlassen am: 18. Februar 2025

Bürgerrat der Ortsgemeinde Lichtensteig

Peter Hüberli
Präsident

Erika Sturm
Ratschreiberin

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Lichtensteig an der Bürgerversammlung beschlossen am: 28. März 2025

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde